

# RS OGH 1976/9/24 3Ob598/76, 6Ob503/77

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1976

## Norm

GmbHG §66

## Rechtssatz

Die gesetzliche Mindestnachfrist ist nicht bereits vom Tage der Zustellung der ersten Aufforderung zur Einzahlung eines weiteren Betrages auf die Stammeinlage zu berechnen. Maßgeblich für den Beginn des Laufes der Nachfrist ist die Zustellung des Schreibens ("Aufforderung"), in dem die Nachfrist gesetzt wurde.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 598/76

Entscheidungstext OGH 24.09.1976 3 Ob 598/76

Veröff: EvBl 1977/71 S 159

- 6 Ob 503/77

Entscheidungstext OGH 20.01.1977 6 Ob 503/77

nur: Maßgeblich für den Beginn des Laufes der Nachfrist ist die Zustellung des Schreibens ("Aufforderung"), in dem die Nachfrist gesetzt wurde. (T1) Beisatz: Nur wenn die Zustellung dieses Schreibens durch ein Verschulden des Empfängers unterbleibt oder verzögert wird, ist die Erklärung mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Empfänger als zugegangen anzusehen. (T1) Veröff: GesRZ 1977,101

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0060034

## Dokumentnummer

JJR\_19760924\_OGH0002\_0030OB00598\_7600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)